

RS OGH 1994/1/25 5Ob90/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

VermG §12

Rechtssatz

Das Grundbuchsgericht hat bei Erfüllung der ihm im§ 12 Abs 2 VermG übertragenen Aufgabe nicht nur die Vollständigkeit der Beurkundung des Vermessungsamtes im Sinne des § 12 Abs 1 Z 1 und 3 und Abs 2 VermG sowie das Vorliegen der im Abs 1 Z 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen, sondern auch auf in anderen gesetzlichen Bestimmungen normierte Voraussetzungen für die Vereinigung von Grundstücken Bedacht zu nehmen (hier: sollen daher Grundstücke vereinigt werden, die im Bauland liegen, so darf das Grundbuchsgericht die Vereinigung durch Anordnung der Verbücherung des Anmeldungsbogens nur dann vollziehen, wenn die nach § 10 Abs 1 nö BauO erforderliche Bewilligung der Baubehörde vorliegt).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 90/93

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 90/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079903

Dokumentnummer

JJR_19940125_OGH0002_0050OB00090_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at